Bebauungsplan „Bergstraße Schulstraße, 2. Änderung“

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Bergstraße/ Schulstraße – 2. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Inkrafttreten -

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 31.01.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Bergstraße/ Schulstraße – 2. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils vom 31.01.2022, des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 31.01.2022 ist ebenfalls beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.01.2022.

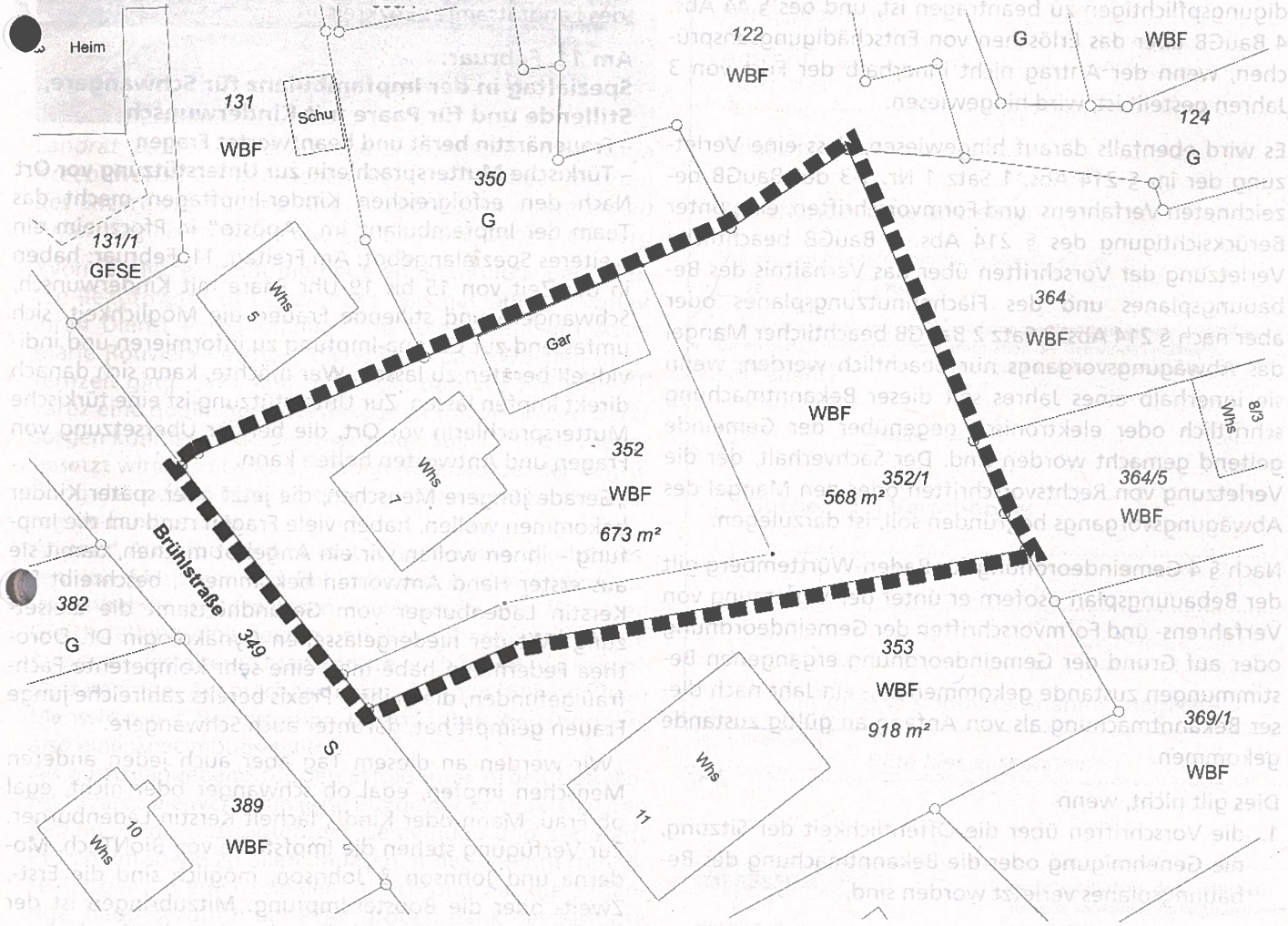

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bergstraße/ Schulstraße – 2. Änderung“ treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 07044 9036-14. Über den Inhalt können Sie auch telefonisch oder per E-Mail unter hauptamt@friolzheim.de Auskunft erhalten. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Seite der Gemeinde Friolzheim unter www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/ in das Internet eingestellt.

Fortsetzung Seite 8

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bergstraße/ Schulstraße – 2. Änderung" wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Schwellenwerte des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterschritten sind. Ein Umweltbericht war gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Es wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wurde von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Friolzheim, den 10.02.2022
gez. Seiß, Bürgermeister

Wir bitten um Beachtung

Bauarbeiten im Bereich der nördlichen Breitlaustraße
Im Bereich der nördlichen Breitlaustraße (zwischen Tannenstraße und Wengertstraße) sowie im Bereich der Einmündung Breitlaustraße/Wengertstraße wird die Firma Hasenmaier im Auftrag der Netze BW ab 09.02.22 weitere Arbeiten für eine Gasleitungsverlegung durchführen. Die Arbeiten sollen voraussichtlich am 02.04.22 abgeschlossen sein.
Die Breitlaustraße wird in diesem Bereich gesperrt, mit dem Zusatz „Anlieger frei".
Für kurzfristig eintretende Behinderungen wird um Verständnis gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Am 11. Februar:
Spezialtag in der Impfambulanz für Schwangere, Stillende und für Paare mit Kinderwunsch
– Frauenärztin berät und beantwortet Fragen
– Türkische Muttersprachlerin zur Unterstützung vor Ort
Nach den erfolgreichen Kinder-Impftagen macht das Team der Impfambulanz im „Aposto" in Pforzheim ein weiteres Spezialangebot: Am Freitag, 11. Februar, haben in der Zeit von 15 bis 19 Uhr Paare mit Kinderwunsch, Schwangere und stillende Frauen die Möglichkeit, sich umfassend zur Corona-Impfung zu informieren und individuell beraten zu lassen. Wer möchte, kann sich danach direkt impfen lassen. Zur Unterstützung ist eine türkische Muttersprachlerin vor Ort, die bei der Übersetzung von Fragen und Antworten helfen kann.

„Gerade jüngere Menschen, die jetzt oder später Kinder bekommen wollen, haben viele Fragen rund um die Impfung – ihnen wollen wir ein Angebot machen, damit sie aus erster Hand Antworten bekommen", beschreibt Dr. Kerstin Ladenburger vom Gesundheitsamt die Zielsetzung. Mit der niedergelassenen Gynäkologin Dr. Dorothea Federmann habe man eine sehr kompetente Fachfrau gefunden, die in ihrer Praxis bereits zahlreiche junge Frauen geimpft hat, darunter auch Schwangere.

„Wir werden an diesem Tag aber auch jeden anderen Menschen impfen, egal ob schwanger oder nicht, egal ob Frau, Mann oder Kind", lächelt Kerstin Ladenburger. Zur Verfügung stehen die Impfstoffe von BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson, möglich sind die Erst-, Zweit- oder die Booster-Impfung. Mitzubringen ist der Personalausweis sowie, falls vorhanden, die Krankenversichertenkarte und der Impfausweis.

Da das Impfangebot im ehemaligen „Aposto" generell ohne Termin wahrgenommen werden kann, gibt es auch für den Spezialtag keine Terminvormerkungen. „Das kann zu längeren Wartezeiten führen, je nachdem wie viele Menschen kommen und wie intensiv die Beratungsgespräche jeweils sind," so Ladenburger. Wer an diesem Tag die Erstimpfung erhält, kann jedoch direkt den Folgetermin für die zweite Dosis in der Impfambulanz bekommen. Ein weiterer Termin mit Dr. Federmann und ihrem Praxisteam ist dann für den 23. März geplant.